

Statuten: All.Can Schweiz

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen «All.Can Schweiz» besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² All.Can Schweiz verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

³ All.Can Schweiz orientiert sich an den Richtlinien und Zielen der internationalen All.Can Organisation ohne an diese verpflichtend gebunden zu sein.

Art. 2

¹ Der Vereinszweck besteht in der Verbesserung der Krebsversorgung in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung des Patientenwohls. Dies beinhaltet insbesondere die Ermöglichung und Durchführung folgender Aktivitäten:

- Erarbeiten oder Aufbereiten wissenschaftlicher Evidenz zur Identifizierung von Potentialen zur Steigerung patienten-relevanter Ergebnisse (Outcomes) im Schweizer Gesundheitswesen;
- Erarbeiten von Lösungsstrategien und Verbesserungsvorschlägen;
- Umsetzung von Piloten (mit wissenschaftlicher Begleitung);
- Bekanntmachung in Öffentlichkeit und Politik mit dem Ziel, erfolgreiche Pilote auf regionaler und nationaler Ebene zu verankern.

² Bei der Umsetzung des Vereinszwecks befolgt All.Can Schweiz folgende Prinzipien:

- Patientenzentriertheit;
- Einbezug verschiedener Stakeholder;
- Fokussierung auf nachhaltige und ganzheitliche/systemische Lösungen;
- Fokus auf Pilotierungen mit schrittweiser Skalierung (Bottom-up);
- Enger Praxiseinbezug und Förderung der Eigenverantwortung beteiligter Akteure, insbesondere von Klinikern und Patienten;
- Garantie der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und Verpflichtung zu wissenschaftlichen Methoden;
- Zusammenarbeit mit wegweisenden Einrichtungen und Institutionen im Bereich Krebs zur Findung von Synergien, Verhinderung von Doppelspurigkeiten oder die Durchführung gemeinsamer Projekte;
- Transparente und schnelle Entscheidungswege;
- Transparenz (insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von Projekten und Daten)

Art. 3

All.Can Schweiz hält sich an die Vorgaben des Schweizer Rechts und die im Gesundheitswesen üblichen Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins zu vereinbaren sind.

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich in Hünenberg, Kanton Zug. Der Verein besteht auf unbeschränkter Dauer.

Organisation

Art. 5

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand («Board»)
- c) Revisionsstelle

² Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks weitere Organe gemäss Art. 25 Abs. 2 einsetzen und Partnerschaften (Art. 13) eingehen.

Art. 6

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen oder Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

² Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴ Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Mitgliedschaft und Partnerschaft

Art. 7

¹ Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

² Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben, ein hohes Eigenengagement zeigen und diese mit den gleichen Prinzipien (gemäss Art. 2) umsetzen möchten.

Art. 8

Die Personen werden einer der folgenden Mitgliederkategorien zugeordnet:

- a. Einzelpersonen, welche Krebspatienten/innen vertreten;
- b. Patientenorganisationen, die im Krebsbereich arbeiten;
- c. Leistungserbringer (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Pflegende);
- d. Organisationen der Leistungserbringenden im Krebsbereich (z.B. Ärzteorganisationen);
- e. Einzelpersonen aus der Akademie im Gesundheitsbereich;
- f. Akademische Organisationen im Gesundheitsbereich;
- g. Krankenversicherer und ihre Verbände;
- h. Industrie (z.B. Pharma, Medtech), die im Krebsbereich tätig sind sowie ihre Verbände;
- i. Andere Einzelpersonen, welche im Bereich Krebs tätig sind (z.B. Experten, Berater, Politiker), oder Einzelpersonen, welche den Vereinszweck von All.Can Schweiz unterstützen möchten;
- j. Andere Organisationen, welche im Bereich Krebs tätig sind (z.B. Consultingfirmen, Vereine etc.).

Art. 9

¹ Mitgliederbeiträge werden nach Mitgliedskategorie festgelegt. Der Beitrag kann durch finanzielle und/oder das zur Verfügung stellen personeller Ressourcen erfolgen:

Beitragskategorie	Mitgliederkategorie(n) gemäss Art. 8	Beitrag
1 Einzelpersonen	a) Einzelpersonen, welche Krebspatienten/innen vertreten c) Leistungserbringer (z.B. Ärztin, Arzt, Pflegende) e) Einzelpersonen aus Akademie im Gesundheitsbereich i) Andere Einzelpersonen, welche im Bereich Krebs tätig sind oder diesen unterstützen möchten	10h oder CHF 100
2 Organisationen	b) Patientenorganisationen, die im Krebsbereich arbeiten d) Organisationen der Leistungserbringenden im Krebsbereich (z.B. Ärzteorganisationen) f) Akademische Organisationen im Gesundheitsbereich j) Andere Organisationen, welche im Bereich Krebs tätig sind	50h oder CHF 7'000
3 Industrie, Krankenversicherer, Verbände	g) Krankenversicherer und ihre Verbände h) Industrie, die im Krebsbereich tätig sind sowie ihre Verbände	CHF 30'000

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich geleistet.

³ Mitglieder, welche ihren Beitrag in Form von Arbeitsstunden leisten, dokumentieren ihren Zeitaufwand und legen diese nach Aufforderung durch die Vereinsversammlung, auf Wunsch des Vorstandes oder des Präsidenten bzw. der Präsidentin offen.

Art. 10

¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller im Vorstand aktuell vertretenen Mitgliederkategorien. Stellt dabei eine Mitgliederkategorie mehrere Vorstandsmitglieder, so muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieser Mitgliederkategorie zustimmen.

³ Ein negativer Entscheid wird auf Wunsch des Antragsstellers begründet.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes kann bis zum definitiven Entscheid eine assoziierte Teilnahme genehmigen.

Art. 11

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt, auf Bekanntgabe eines Mitglieds;
- Ausschluss aufgrund nicht bezahlen/leisten des Mitgliederbeitrags oder fehlendem Engagement bzw. fehlender Kooperationsbereitschaft;
- Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

² Der Austritt muss bis zum Ablauf des Vereinsjahres erfolgen. Bei einem Austritt bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

³ Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt bzw. geleistet, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

³ Verantwortlich für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Vereinsversammlung. Ein Antrag auf Ausschluss nach Artikel 11 litera b und c kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Vorstand erstellt zu Handen der Vereinsversammlung einen Bericht. Der Bericht beinhaltet eine neutrale Darlegung der Sachlage sowie eine Empfehlung seitens des Vorstandes.

Art. 12

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 13

Der Verein «All.Can Schweiz» kann Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen (Artikel 2). Partnerschaften können sich aufgrund einzelner Projekte ergeben oder institutioneller Natur sein. «All.Can Schweiz» kann Mitglied anderer Organisationen werden.

Vereinsversammlung

Art. 14

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 15

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Entscheid über den Umfang der Revision oder Verzicht auf eine Revision;
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge der Mitglieder;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema äussern. Sie kann Entscheidungen des Vorstandes ändern.

Art. 16

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus einberufen.

² Der Vorstand oder fünf Mitglieder aus drei unterschiedlichen Stimmkategorien können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Nach Eingang des Gesuchs organisiert der Vorstand die ausserordentliche Vereinsversammlung innert dreier Monate.

³ Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 17

¹ Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

² Ein Vorstandsmitglied oder eine von ihm/ihr bezeichnete Person erstellt ein Beschlussfassungsprotokoll.

Art. 18

¹ Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmkategorien getroffen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes den Stichentscheid.

² Um eine ausgewogene Entscheidungsfindung zu ermöglichen, werden alle Mitglieder den folgenden Stimmkategorien zugeordnet:

Stimmkategorie	Mitgliederkategorie(n) gemäss Art. 8
Patienten und Patientenorganisationen	a), b)
Vertreter der Akademie und akademische Organisationen	e), f)
Leistungserbringer und Organisationen der Leistungserbringenden	c), d)
Krankenkassen und ihre Verbände	g)
Industrie und ihre Verbände	h)
Andere	i), j)

³ Die Mitglieder bestimmen vorab zur Vereinsversammlung je eine/n Vertreter/in pro Stimmkategorie. Können sich die betroffenen Mitglieder nicht für eine/n Stimmvertreter/in entscheiden, wird diese/r an der Vereinsversammlung direkt durch die Präsidentin/den Präsidenten festgelegt.

⁴ Die/der Stimmenvertreter/in befragt vor Stimmabgabe die anwesenden Mitglieder der Stimmkategorie nach ihrer Meinung. Bei Uneinigkeit innerhalb der Stimmkategorie bestimmt der/die Stimmenvertreter/in nach eigenem Ermessen über Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

⁵ Bei wichtigen Entscheidungen räumt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stimmkategorien eine kurze Beratungsfrist ein.

⁶ Jeder Stimmvertreter vertritt seine Stimmkategorie in der Vereinsversammlung mit einer Stimme.

Art. 19

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben der Stimmvertretenden. Die Abstimmung erfolgt geheim (in Schriftform), wenn mindestens zwei Stimmvertretende dies beantragen.

² Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 20

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 21

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- a) Mündlicher Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- b) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- c) Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Neue Partnerschaften
- g) Andere Traktanden

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse sowie die an ihn delegierten Aufgaben der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Vorbehaltlich Art. 15 entscheidet der Vorstand in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 23

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern von mindestens drei unterschiedlichen Mitgliederkategorien. Der Vorstand wird jährlich durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist auf zwei Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich und erfolgt jährlich. Ein Co-Präsidium ist zulässig.

³ Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich.

⁴ Vertretende der durch den Vorstand bestellten Organe nehmen auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 24

¹ Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von:

- a) zwei Vorstandsmitgliedern; oder
- b) einem Vorstandsmitglied und einer zeichnungsberechtigten Person

² Der Vorstand kann durch Vollmachtserklärung Dritten eine Zeichnungsbefugnis erteilen (z.B. dem Sekretariat oder Vertretenden bestellter Organe nach Artikel 25 Abs.2). Die Vollmacht ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Vollmachtserklärung kann durch einfache Mitteilung seitens der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder durch Vorstandsentscheid aufgelöst werden.

Art. 25

¹ Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- b) Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Schweizer Rechts und der im Gesundheitswesen üblichen Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins zu vereinbaren sind (Art. 3).
- c) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- f) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
- h) Dokumentation und Erlass der Bestimmungen und Regularien betreffend der Bewertung, Kriterien und des Auswahlverfahrens der zu unterstützenden Projekte.

² Der Vorstand kann zur Umsetzung seiner Aufgaben weitere Organe bestellen:

- a) Sekretariat («Secretariat»);
- b) Steuerungsgruppe («Steering Committee»);
- c) Arbeitsgruppen («Working Groups»);
- d) Beirat («Advisory Board»).

³ Bei der Einsetzung von Organen bestellt der Vorstand deren Mitglieder bzw. vergibt Aufträge an Dritte. Die Organe haben keine Stimmrechte.

⁴ Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an die Organe delegieren. Die Einsetzung weiterer Organe und die Festsetzung der Kompetenzen der Organe regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement.

⁵ Der Vorstand kann die weiteren Organe sowie erteilte Aufträge jederzeit auflösen.

Art. 26

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes ist für die Einstellung (und Entlassung) bezahlter und freiwilliger Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

² Der Vorstand kann an Vereinsmitglieder oder an externe Personen Aufträge zur Umsetzung des Vereinszwecks vergeben. Die Entscheidungsfindung erfolgt nach einem vorgegebenen Prozess mit objektiven Kriterien, schriftlicher Dokumentation und summarischer Entscheidungsbegründung.

Art. 27

¹ Der Vorstand fällt seine Beschlüsse analog zu Artikel 18 und Art. 19.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied bis zu einer vorab gesetzten Frist widerspricht, kann der Präsident bzw. die Präsidentin Entscheidungen im Zirkularverfahren durchführen lassen.

Art. 28

Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Vorstandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins gemäss den Vorgaben der Vereinsversammlung (Art. 15 lit. c) und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Die Revisorinnen und Revisoren werden durch die Vereinsversammlung jedes Jahr neu festgelegt. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung einen Vorschlag unterbreiten. Eine Wiederwahl der Revisorinnen und Revisoren ist möglich.

Auflösung

Art. 30


¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28. November 2019 in Zürich angenommen und an der Generalversammlung am 25. März 2024 angepasst und angenommen.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin/der Präsident:



Der Aktuar:

